

Forum-Gewerberecht | Messen, Märkte, Ausstellungen (Titel IV GewO) | Messe und stille Feiertage 2

Autor	Beitrag
sheila_hero 01.04.2008 16:31	Hällöchen, manchmal sieht man vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr, bei mir ist es gerade so: Wieso sind bei Ausstellungen an stillen Feiertagen Dispenzanträge bei der Bezirksregierung zu stellen, wenn man vor 13, bzw. 18 Uhr anfangen will, aber bei Messen nicht? Wie ist die rechtliche Herleitung, dass die Regelungen § 6 Feiertagsgesetz (hier NRW) nicht bei Messen greifen...? Oder hab ich das falsch im Hinterkopf? :weisnicht: Viele Grüße!
Flittard 01.04.2008 17:07	Hallo, weil § 6 Abs. 1 Nr. 1 FTG NW bewusst nicht von Messen spricht. Die guten Messen sind privilegiert.
sheila_hero 01.04.2008 17:43	Aber auch nicht von Ausstellungen und das ist es, was mich irritiert...
Flittard 02.04.2008 11:47	Nicht? (1) Am Volkstrauertag sind zusätzlich verboten: 1. 1. Märkte, gewerbliche Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen von 5 bis 13 Uhr,
sheila_hero 07.04.2008 10:44	Danke!!! :applaus: Da ist der Baum, den ich nicht mehr finden konnte!!

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: